

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrätin / Amt für Finanzen

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Ausschuss für Regionalentwicklung	09.11.2020						
Jugendhilfeausschuss	10.11.2020						
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	11.11.2020						
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit	12.11.2020						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	17.11.2020						
Kreisausschuss	24.11.2020						
Kreistag Uckermark	02.12.2020						

Inhalt:

Entwurf der Haushaltssatzung 2021

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021.

gez. Karina Dörk
Landrätin

29.10.2020
Datum

Begründung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wurde von der Kämmerin zum 15.09.2020 aufgestellt und daraufhin von der Landrätin am 21.09.2020 festgestellt.

Die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntgabe zur Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Landkreises Uckermark für das Jahr 2021 für die Zeit vom 29.09.2020 bis zum 07.10.2020 erfolgte am 28.09.2020. Gleichzeitig wurde der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes inklusive seiner Anlagen auf der Internetseite des Landkreises Uckermark zur Einsichtnahme eingestellt.

Im Rahmen des Planungsprozesses des Haushaltes 2021 wurden gemäß den Vorschriften des § 66 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 131 BbgKVerf alle für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Uckermark voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen, entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen sowie notwendigen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

Soweit die sonstigen Finanzmittel des Landkreises den für die Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzbedarf nicht decken, ist gemäß § 130 BbgKVerf eine Umlage nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisangehörigen Gemeinden und den Verbandsgemeinden in Form einer Kreisumlage zu erheben.

Bei der Aufstellung der Haushaltssatzung kam daher nicht allein die Ermittlung der eigenen Haushaltsdaten des Landkreises Uckermark in Betracht.

Der Landkreis ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung verpflichtet, nicht nur den eigenen Finanzbedarf, sondern auch den der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und seine Entscheidungen in geeigneter Form offenzulegen. Es werden damit Anforderungen begründet, deren Erfüllung die Willkür-Freiheit und Überprüfbarkeit der Bestimmung des Umlagesatzes gewährleisten sollen.

Erst die Ermittlung des Finanzbedarfes der Gemeinden ermöglicht es, dass der Kreistag bei seiner Entscheidung über den Umlagesatz i. V. m. der Aufstellung des Kreishaushaltes eine Abwägungsentscheidung zwischen seinem eigenen Finanzbedarf und dem der kreisangehörigen Gemeinden treffen kann, ohne seine eigenen Interessen einseitig gegenüber den Aufgabeninteressen der kreisangehörigen Gemeinden durchzusetzen.

Wie diese Ermittlungspflicht in der Praxis umzusetzen ist, wurde bisher jedoch noch nicht abschließend geklärt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 19.05.2019 herausgestellt, dass es zuvörderst dem jeweiligen Gesetzgeber obliege, das Verfahren der Erhebung der Kreisumlage zu regeln. Soweit Regelungen fehlen, seien die Landkreise zur Gestaltung ihrer Verfahrensweise befugt und trügen die Verantwortung dafür, hierbei ein Verfahren zu beobachten, welches sicherstellt, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewahrt werden.

Für das Land Brandenburg existieren im Hinblick auf den Umstand, dass der Kreisumlagehebesatz in der Haushaltssatzung festgelegt wird, besondere Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Kommunen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Haushaltssatzung gemäß § 129 Abs. 1 BbgKVerf.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 16.09.2020 festgestellt, dass die von ihm im Zusammenhang mit der Erhebung der Kreisumlage geforderten Ermittlungs- und Ab-

wägungspflichtigen bezogen auf die gemeindlichen Belange über die Einhaltung des in Brandenburg vorgesehenen Beteiligungsverfahrens nach § 129 Abs. 1 S 1 BbgKVerf hinausgehen. Der Landkreis darf sich demzufolge nicht auf die bloße Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 129 BbgKVerf verlassen.

Im vorliegenden Falle kommt der Landkreis seiner Verpflichtung zur Abwägung zwischen dem eigenen Finanzbedarf und dem gleichrangigen Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden nach, indem er neben der Durchführung des im Land Brandenburg vorgesehenen Beteiligungsverfahrens gemäß § 129 BbgKVerf ein darüber hinausgehendes zusätzliches Verfahren durchführt.

Dieses Verfahren hat der Landkreis Uckermark bereits seit der Haushaltsplanung 2017/2018 vorsorglich zur Anwendung gebracht. Das Bundesverwaltungsgericht hat zu erkennen gegeben, dass diese Praxis den verfassungsrechtlichen Anforderungen wohl gerecht werden dürfte.

Im Rahmen der Aufstellung des hier vorliegenden Haushaltsentwurfes wurde den kreisangehörigen Gemeinden zunächst zielgerichtet und auch zeitlich ausreichend Gelegenheit gegeben, ihre Bedarfssituation in einer für die anzustellende kreisweite Abwägung geeigneten Weise darzustellen.

Mit Schreiben vom 12.03.2020 wurden alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden anhand der Datenermittlung und der Zusammenstellung aus den vorliegenden Haushalten und mittelfristigen Finanzplanungen der kreisangehörigen Gemeinden berücksichtigt werden soll. Für den Fall, dass aufgrund der Aktualität oder anderer Gründe ergänzende Informationen Berücksichtigung finden sollen, wurde um Mitteilung dazu gebeten.

Zu diesem Zeitpunkt wurde noch davon ausgegangen, dass für den Landkreis Uckermark ein Doppelhaushalt für die Jahre 2021/2022 vorgelegt wird.

Mit einem weiteren Schreiben vom 01.04.2020 wurde allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden mitgeteilt, dass lediglich für das Haushaltsjahr 2021 ein Haushaltsentwurf erarbeitet wird, da es aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung infolge der Coronakrise für alle bereits eine besondere Herausforderung darstellen würde, einen Haushalt für das Jahr 2021 vorzulegen.

Rückantworten dazu gingen ein von der Stadt Schwedt/Oder, der Gemeinde Uckerland sowie von den Ämtern Gerswalde, Gartz und Oder-Welse.

Die Stadt Schwedt/Oder geht in ihrer Antwort vom 07.05.2020 zur Abfrage der Einschätzung der eigenen Finanzsituation aufgrund der ersten düsteren Prognosen der kommunalen Spitzenverbände von wesentlichen finanziellen Belastungen für die gemeindliche Ebene aus und davon, dass sich die tatsächliche Höhe dieser Belastungen aufgrund der noch fehlenden Informationen über die Entwicklung der Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen nicht abschätzen ließe. Es wäre festzustellen, dass die mittelfristige Finanzplanung des Haushaltes 2020 bereits ohne die zu erwartenden Mehrbelastungen wesentliche ordentliche Fehlbeiträge in den kommenden Jahren ausweisen wird. Es wird angemerkt, dass eine Änderung des Kreisumlagehebesatzes für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden aufgrund der finanziellen Einschnitte nicht vertretbar wäre.

Mit Antwort vom 04.05.2020 der Gemeinde Uckerland zur Abfrage der Einschätzung des eigenen Finanzbedarfes wurden der Ergebnishaushalt mit der mittelfristigen Ergebnisplanung zum Haushaltsjahr 2020 und der Finanzhaushalt mit der mittelfristigen Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2020 zugesandt, der für 2021 die in der 10-Jahres-Betrachtung der Anlage zum Vorbericht dargestellten Werte widerspiegelt. Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Haushaltsplanung 2020 noch vor Auftreten der Coronakrise beschlossen wurde und mit Einnahmeverlusten im Bereich der Gewerbesteuer von 75 % (525 T€) und im Bereich des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer von 50 % (330 T€) zu rechnen ist.

Die Aussagen des Amtes Gerswalde mit Schreiben vom 30.04.2020 zur Abfrage der Einschätzung der eigenen Finanzsituation beziehen sich auf alle fünf Mitgliedsgemeinden. Anhand der bei der Kommunalaufsicht eingereichten Haushalte für die Jahre 2020 und tlw. 2021 wird die Finanzausstattung der fünf amtsangehörigen Gemeinden des Amtes als zu gering und seit Jahren extrem angespannt eingeschätzt. Es könnten fast nur noch die Pflichtaufgaben finanziell abgedeckt werden, wozu der nur noch mögliche wesentliche Erhalt der kommunalen Infrastruktur zählen würde. Anpassungen der Infrastruktur an den demografischen Wandel (u. a. Errichtung Fahrstühle/Rampen, Absenkungen Gehwege, neue Oberflächen der Gehwege, Umbau Dorfgemeinschaftshäuser etc.) könnten nicht in dem erforderlichen Maß umgesetzt werden. Auch der Bau neuer Radwege in jeder einzelnen Gemeinde zur Tourismusentwicklung könnte nicht weiter erfolgen. Selbst bei Förderungen wäre die Darstellung der kommunalen Eigenmittel nicht möglich. Auch zur Schaffung von weiterer dringender Infrastruktur, z. B. für die E-Mobilität, wären die Gemeinden bisher aus finanziellen Gründen nicht in der Lage gewesen. Es wird auf die fehlende Finanzausstattung zum Abbau des Investitions- und Unterhaltungsstaus der gemeindlichen Anlagen sowie zur Unterhaltung der Ausstattung und Modernisierung der Amtswehr hingewiesen. Eine Optimierung der Nachwuchsgewinnung, die Durchführung regelmäßiger ergänzender Aus-/Fortbildungsschulungen, die planbare Modernisierung der Fahrzeugflotte könnten nicht erbracht werden. Mit der bisherigen Finanzausstattung wäre auch die nachhaltige planbare Entwicklung im Bereich des Brandschutzes nicht möglich. Für die Entwicklung von Freizeit- und Erholungsbedingungen, zur Förderung des kulturellen Lebens würde kein finanzieller Spielraum verbleiben. Die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen an Vereine etc. wäre auf ein geringes Niveau "heruntergefahren" worden. Es wird ausgeführt, dass in keiner der fünf amtsangehörigen Gemeinden die finanzielle Möglichkeit besteht, die bestehende kommunale Bauleitplanung zu aktualisieren, neue kommunale Bauleitplanverfahren zu entwickeln sowie die kommunalen Planungen an Landes- und Regionalplanungen anzupassen. Hinzu kämen "explodierende" Baupreise und die fehlende Möglichkeit, eigenes Fachpersonal einzustellen. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie wird mit einer dramatischen Verschlechterung der vorgenannten Ausführungen gerechnet in Folge von Ertragsrückgängen bei der Gewerbesteuer, den Gemeindeanteilen bei der Umsatzsteuer und Einkommenssteuer und dem Rückgang der Schlüsselzuweisungen im Ergebnis des Rückgangs der Verbundmasse. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Jahresabschlüsse nur unter strengster Haushaltsdisziplin erreicht wurden und eine zu senkende und zukünftig extrem niedrige Kreisumlage erwartet wird.

Die Aussagen des Amtes Gartz (Oder) zur Abfrage der Einschätzung der eigenen Finanzsituation beziehen sich ebenfalls auf alle seiner fünf Mitgliedsgemeinden. Das Amt Gartz (Oder) hat mit seinem Antwortschreiben vom 17.04.2020 dahingehend Stellung genommen, dass es die Heranziehung der Daten aus den vorliegenden Haushalten und mittelfristigen Finanzplanungen, insbesondere in Bezug auf Investitionsmaßnahmen, als nicht ausreichend einschätzt, weil diese nur die Haushaltsermächtigungen abbilden für Maßnahmen, die durchgeführt werden können. Die noch notwendigen Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen aus dem Investitionsrückstau würden dagegen nicht aus den Haushalten hervorgehen. Im

Schreiben werden dann entsprechend konkrete Maßnahmen aufgeführt, wie Maßnahmen der Gebäudesanierung in Dorfgemeinschafts- und Bürgerhäusern, insbesondere im Rathaus sowie im Kanonenschuppen in Gartz (Oder) und in den Ortsteilen Geesow, Friedrichsthal, Wartin, Radekow, Neurochlitz, Hohenselchow, Groß Pinnow und Tantow. Auch für die deutsch-polnische Begegnungsstätte in Mescherin, die Dorfgemeinschaftshäuser in Hohenreinkendorf, Schönfeld und Woltersdorf, die vor mehr als 15 Jahren saniert und instandgesetzt wurden, wären Malerarbeiten, Instandsetzungen an sanitären Anlagen und die Umrüstung von Elektrospeicherheizungen notwendig. Ebenso wären die Erneuerung des Fahrzeugbestandes der Feuerwehr des Amtes Gartz (Oder) durch die Nichtbewilligung von Förderungen für die Fahrzeugbeschaffung und den Neubau eines Feuerwehrgebäudes im Ortsteil Woltersdorf im Jahr 2019 ins Stocken geraten und würde zu einem erhöhten Finanzbedarf in den folgenden Haushaltsjahren 2021-2029 führen. Mehrere Fahrzeuggebäude mit Elektroheizungen wären auf einsparende Energieträger umzurüsten und sanitäre Einrichtungen auf aktuelle Standards anzupassen. Der Investitionsstau im Verwaltungsgebäude des Amtes wird mit 2.900.000 € beziffert. In Bezug auf den Ergebnishaushalt geht das Amt Gartz (Oder) davon aus, dass es durch die Corona-Pandemie zu Einnahmeausfällen bei der Gewerbesteuer und auch beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer kommen wird. Dies würde sich ab dem Haushaltsjahr 2022 voraussichtlich negativ auf die Höhe der Umlagegrundlage auswirken. Zudem wurden in den Kindertagesstätten der amtsangehörigen Gemeinden die Elternbeiträge erlassen. Darüber hinaus wurden im Schreiben des Amtes Gartz (Oder) die zu den Vorjahren erhebliche Ausweisung von Stellen, "die kaum noch zu vertretenden" Eingruppierungen und die Auslastung von einzelnen Stellen in der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark gesehen. Zur mittelfristigen Entwicklung der Schlüsselzuweisungen des Landes Brandenburg an die Kommunen und der eigenen Steuereinnahmen der Gemeinden wird auf die Abhängigkeit zur Entwicklung der Wirtschaft hingewiesen. Bei den Umlagegrundlagen als Berechnungsbasis für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2021 noch keine gravierende Abweichung zu den Vorjahreswerten gesehen, da hier noch die Steuerkraft aus 2019 zugrunde gelegt wird. Vor diesem Hintergrund wird vom Landkreis Uckermark, auch bei steigenden Sozialaufwendungen, erwartet, den Hebesatz nicht höher als 40 v. H. an den Umlagegrundlagen festzusetzen, damit das Amt Gartz (Oder) und seine amtsangehörigen Gemeinden ihre Aufgaben erfüllen und durch antizyklisches Wirtschaftsverhalten einen allgemeinen Abwärtstrend abmildern können.

Vom Amt Oder-Welse liegt ein Antwortschreiben vor, in dem mitgeteilt wird, dass die Sammlung von Daten aus den vorliegenden Haushalten und mittelfristigen Finanzplanungen zwar als ein guter Ansatz gehalten, jedoch als nicht ausreichend eingeschätzt wird, um einen umfassenden Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden ermitteln zu können. Zur daraufhin erfolgten Nachfrage des Landkreises Uckermark zu konkreten ergänzenden Informationen, zu denen eine Berücksichtigung gewünscht wird, wurden keine Angaben gemacht.

In Folge der Corona-Pandemie kann es bei den Gemeinden zu Einnahmeausfällen bei der Gewerbesteuer und auch beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer kommen. Die konkreten Ertragsausfälle wurden bzw. konnten zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes des Landkreises Uckermark noch nicht beziffert werden. Zwischenzeitlich liegen die Ergebnisse aus dem Corona-Steuerhilfegesetz vor, das Bundestag und Bundesrat am 29.06.2020 beschlossen haben, und mit dem ein beispielloses Konjunkturprogramm auf den Weg gebracht wurde, u. a. die Übernahme der zu erwartenden Ausfälle bei der Gewerbesteuer je zur Hälfte von Bund und Ländern. Ob die Ertragsausfälle aus 2020 mit den Maßnahmen des Konjunkturprogrammes kompensiert werden, bleibt damit derzeit noch abzuwarten.

Da im Übrigen im Rahmen der Beurteilung der Finanzsituation der Gemeinden nicht lediglich eine Momentaufnahme zugrunde gelegt werden soll, wurde unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich aktuell vorliegenden Jahresabschlüsse und Haushaltsplanungen die seit der Haushaltsplanung 2017/2018 vorgenommene 10-Jahres-Betrachtung zur Finanzsituation der kreisangehörigen Gemeinden fortgeschrieben. In den Fällen, in denen für 2021 noch keine Haushalte vorlagen, wurde in der 10-Jahres-Betrachtung auf die mittelfristige Planung der Vorjahre zurückgegriffen.

Damit sind dem Haushaltsplan zusätzliche Übersichten über die Finanzsituation der kreisangehörigen Gemeinden beigelegt, die es dem Kreistag ermöglichen sollen, den Finanzbedarf des Landkreises mit den Finanzbedarfen der kreisangehörigen Gemeinden zu vergleichen und abzuwägen, welche Wirkung der Kreisumlage-Hebesatz auf die finanzielle Situation sowohl des Landkreises als auch seiner Gebietskörperschaften entfaltet.

Hervorgehoben sei, dass für die kreisangehörigen Gemeinden oftmals aufgrund fehlender Jahresabschlüsse nur Haushaltsplanungen, also Veranschlagungen bzw. Schätzungen der Haushaltseinnahmen und –ausgaben vorlagen. Sofern Jahresabschlüsse vorhanden waren, bestätigte sich allerdings der Trend, dass positivere Ergebnisse erzielt werden als geplant. Dies kann ebenfalls für die Fälle geschlussfolgert werden, in denen nur Haushaltsplanungen vorliegen, die dann Rücklagen und positive Finanzmittelbestände ausweisen.

Sofern die Haushaltsplanungen der kreisangehörigen Gemeinden in ihrer Planung von einem negativen Jahresergebnis 2021 ausgehen, ist die Frage nach der Ausgleichsmöglichkeit des Haushaltes entscheidender.

Dazu schreibt § 63 Abs. 4 BbgKVerf vor, dass das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen in jedem Jahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren in Plan und Rechnung auszugleichen ist. Es ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Sofern dieser primäre Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann, sehen die in der Kommunalverfassung und der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung enthaltenen Ausgleichsvorschriften ein mehrstufiges Verfahren zur Heranziehung von Ersatzdeckungsmitteln vor. Reichen diese aus, um den eigentlichen Fehlbedarf abzudecken, gilt der Haushalt als ausgeglichen. § 26 Abs. 2 der KomHKV gibt hier explizit als Ersatzdeckungsmittel die Rücklage aus ordentlichem Ergebnis vor. Erst wenn ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten sowie nach Verwendung von Rücklagemitteln und von Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses nicht möglich ist, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird.

In Auswertung dieser Betrachtung wird bis auf sieben Gemeinden in allen Haushalten bis 2022 ein positiver Finanzmittelbestand ausgewiesen. Darüber hinaus ergibt sich auch, dass die überwiegende Anzahl der kreisangehörigen Kommunen in den vergangenen Jahren und bis zum Jahr 2022 Rücklagen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses aufweist.

Ein wichtiges Indiz zur Beurteilung der Finanzsituation der kreisangehörigen Gemeinden ist neben dem Blick auf die geplanten Ergebnisse der Blick darauf, welche Kommune zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet ist.

Fünf kreisangehörige Kommunen weisen im Jahr 2020 weiterhin kumulierte Fehlbeträge auf, so dass diese Gemeinden ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben. Hiervon ist auch für das Jahr 2021 auszugehen. Diese Gemeinden wurden einer differenzierteren Betrachtung unterzogen, in deren Ergebnis von einer grundsätzlichen strukturellen Finanzschwäche nicht ausgegangen werden kann. Dazu wird auf die Ausführungen in der Anlage zum Vorbericht verwiesen.

Für die Frage, ob die kreisangehörigen Gemeinden auf Dauer strukturell unterfinanziert sind, wurde ebenfalls die Liquiditätskreditbelastung im Sinne einer Querschnittsbetrachtung in Augenschein genommen. Daraus ergibt sich, dass sechs der 34 kreisangehörigen Gemeinden durch Liquiditätskredite belastet sind, im Rahmen der Querschnittsbetrachtung jedoch festzustellen ist, dass die überwiegende Anzahl (mehr als 80 %) der kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Uckermark keine dauerhaften Liquiditätskredite aufnehmen muss und die Liquiditätskreditbelastung zum 31.12.2018 unter dem Durchschnitt aller kreisangehörigen Gemeinden im Land Brandenburg lag. Auch hier wird auf die näheren Ausführungen in der Anlage zum Vorbericht verwiesen.

Ebenfalls Auskunft zu Finanz- und Steuerkraft der Gemeinden geben die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg im Auftrag des Ministeriums der Finanzen bereitgestellten Daten.

Die jeweils geltenden Umlagegrundlagen der Kreisumlage werden vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg im Auftrag des Landes für jedes (Haushalts-)Jahr für jede Gebietskörperschaft ermittelt und vom Ministerium der Finanzen und für Europa bekannt gemacht. Sie gelten für das komplette Jahr auf Basis der Steuerkraft des Vorjahres.

Die Umlagegrundlagen der Kreisumlage für 2021 werden daher maßgeblich durch die noch gute Steuerkraft des Vorjahres (2019) bestimmt.

Nachdem per 28.03.2018 für 2018 die Allgemeinen Schlüsselzuweisungen an die uckermärkischen Gemeinden noch bei 56.499.732 € und die Steuerkraft der uckermärkischen Gemeinden bei 79.769.678 € lagen, betragen per 22.06.2020 für 2020 die Allgemeinen Schlüsselzuweisungen 61.599.591 € und die Steuerkraft 88.249.809 €. Somit hat sich die Einnahmesituation der uckermärkischen Gemeinden innerhalb von 2 Jahren insgesamt um ca. 10 % verbessert. Da sich die Einwohnerzahl der Uckermark in diesem Zeitraum weiter verringerte, errechnet sich bei einer Betrachtung pro Einwohner sogar ein noch stärkerer Anstieg. Neue pflichtige Aufgaben ohne Kostenausgleich wurden im o. g. Zeitraum nicht auf die Kommunen übertragen, und durch die Tarifabschlüsse war die gemeindliche Ebene gleichermaßen betroffen wie der Kreis.

Laut Orientierungsdaten für 2021, die erst seit dem 21.09.2020 vorliegen, ist mit einer weiteren Verbesserung zu rechnen, indem bei den Allgemeinen Schlüsselzuweisungen von 61.908.601 € und bei der Steuerkraft von 94.410.529 € ausgegangen wird. Diese Daten sind zwar noch keine endgültigen Werte. Sie dienen dem Begriff entsprechend lediglich der Orientierung, geben jedoch zumindest einen richtungsweisenden Hinweis.

Im Ergebnis dieser Überprüfungen lagen keine Anzeichen von struktureller Finanzschwäche der kreisangehörigen Gemeinden vor.

Bei der Aufstellung des Haushaltes 2021 konnte demzufolge vom festgestellten Finanzbedarf des Landkreises Uckermark berechtigterweise ausgegangen werden.

Der für 2021 ermittelte und über die Kreisumlage abzudeckende Finanzbedarf beträgt 71.153.612 €, der in Anlehnung an die mit der Planung berücksichtigten Umlagegrundlagen für 2021 in Höhe von 154.579.069 € einem Hebesatz von 46,03 % entspricht.

Im Interesse der ermittelten Bedarfe und Schonung der gemeindlichen Haushalte wurde im Ergebnis des Abwägungsvorgangs der Haushalt 2021 mit einem Hebesatz der Kreisumlage von einheitlich 42,0 v. H. aufgestellt.

Schließlich hat der Landkreis Uckermark das in § 129 BbgKVerf geregelte Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Für das Land Brandenburg existieren im Hinblick auf den Umstand, dass der Kreisumlagehebesatz in der Haushaltssatzung festgelegt wird, besondere Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Kommunen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Haushaltssatzung (vgl. § 129 Abs. 1 BbgKVerf). Die Norm regelt zwei unterschiedliche Beteiligungsverfahren:

Zum einen schreibt das Gesetz vor, dass der Entwurf der Haushaltssatzung mit den amtsfreien Gemeinden und den Ämtern frühzeitig zu erörtern ist. Im Gegensatz zu dem in der Vorschrift ebenfalls geregelten Einwendungsverfahren ist das Verfahren der frühzeitigen Erörterung nicht formalisiert.

Zum anderen fordert § 129 Abs. 1 BbgKVerf, dass der Entwurf der Haushaltssatzung nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe an sieben Tagen öffentlich auszulegen ist. Gegen den Entwurf können kreisangehörige Gemeinden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben.

Diese verfahrensrechtlichen Regularien dienen dem Ziel, den kreisangehörigen Gemeinden ein Anhörungsrecht vor der Entscheidung des Kreistages über die Höhe des Umlagesatzes einzuräumen. Die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben wurden durch den Landkreis Uckermark eingehalten.

Demgemäß erhielten die Amtsdirektoren und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden des Landkreises Uckermark die Gelegenheit, den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Uckermark für das Jahr 2021 am 08.10.2020 zu erörtern.

Der entsprechenden Einladung des Landkreises Uckermark kamen Vertreter/innen von 2 Ämtern, einer amtsfreien Gemeinde und zwei Städten nach, wobei die 2 Ämter insgesamt 11 Gemeinden repräsentierten. Somit waren an diesem Erörterungstermin 14 aller 34 kreisangehörigen Kommunen vertreten.

Innerhalb der Beratung erhielten die Anwesenden von der Kämmerin des Landkreises Uckermark anhand einer Präsentation differenzierte Erläuterungen zum Planungsprozess sowie zu den wesentlichen Eckdaten und Positionen des Haushaltsplanes 2021.

Zunächst wurde den Anwesenden erläutert, dass innerhalb des Planungsprozesses des Landkreises Uckermark die Ermittlung des eigenen Finanzbedarfes und der Finanzsituation des kreisangehörigen Raumes parallel erfolgte und die Meinungsbildung zur Höhe des Kreisumlagehebesatzes erst nach Abschluss des Abwägungsprozesses erfolgte.

Im Detail wurde anschließend unter anderem auf die Notwendigkeit von Liquidität für die Durchführung von Investitionen eingegangen. Nachdem der Abbau von Liquidität in den Vorjahren noch hauptsächlich durch die Investitionstätigkeit erfolgt, wird der Finanzmittelbestand

seit 2020 planungsseitig außerdem durch den Verwaltungshaushalt abgebaut. Auch wenn planungsseitig zum 31.12.2021 noch ein positiver Finanzmittelbestand ausgewiesen wird, muss dabei bedacht werden, dass ein Vorhalten von Liquidität für mögliche Zahlungsverpflichtungen aus Rückstellungen notwendig ist. Dabei wurde auf die am 31.12.2021 noch planungsseitig vorhandenen Rückstellungsbestände in Höhe von 22,6 Mio. € verwiesen.

Anhand der Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandsarten innerhalb des Gesamthaushaltes und der Darstellung vieler Einzel-Leistungsarten wurde dargelegt, welche Hintergründe und Größenordnungen inzwischen die Sozialausgaben des Landkreises Uckermark ausmachen.

Weitere Schwerpunkte der Diskussion waren die konkrete Investitionstätigkeit des Landkreises Uckermark, vor allem in Schulen, sowie Darlegungen zum Abwägungsprozess zwischen dem Finanzbedarf des Landkreises Uckermark und dem der kreisangehörigen Gemeinden.

Während und im Anschluss an die Vorstellung des Entwurfes des Doppelhaushaltes erhielten die Anwesenden Gelegenheit zur Darlegung ihrer finanziellen Interessenlage und die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

Mit dem beiliegenden Protokoll über die Beratung zur Erörterung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2021 mit den Amtsdirektoren und Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden des Landkreises Uckermark vom 08.10.2020 wird über den vollständigen Inhalt der Beratung informiert.

Argumente bzw. Hinweise, dass der Haushalt des Landkreises Uckermark den finanziellen Interessen einzelner kreisangehöriger Gemeinden entgegenstehen könnte, wurden im Erörterungstermin nicht vorgebracht.

Einwendungen gemäß § 129 Abs. 1 BbgKVerf lagen bis zum Ablauf der Einwendungsfrist nicht vor.

Abschließend wird auf die Notwendigkeit von Austauschseiten gegenüber dem Auslegungsexemplar des Haushaltsentwurfes informiert.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Landkreises Uckermark mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 lag vom 29.09.2020 bis 07.10.2020 in der Kreisverwaltung Uckermark öffentlich aus.

Anschließend ergaben sich folgende Erkenntnisse, die den Austausch von Seiten bzw. die Vervollständigung des Haushaltsentwurfes notwendig machten.

1. Austausch der Seite 42 des Vorberichtes, Punkt 8 Wirtschaftspläne

Zum Zeitpunkt der Auslegung lagen noch keine beschlossenen Wirtschaftspläne vor. Mit der hier vorliegenden Beschlussvorlage können bereits die inzwischen beschlossenen Wirtschaftspläne der UDG und der URG für das Jahr 2021 vorgelegt werden.

2. Vervollständigung Produktbeschreibungen

Während der Auslegungszeit ist aufgefallen, dass im Druckexemplar durch einen technischen Fehler die Produktbeschreibungen zu den Produkten 24330 und 24340 fehlen, was

mit der hier vorliegenden Beschlussvorlage durch Einfügen der Seiten 316a-d bzw. 316e-h korrigiert wurde.

3. Austausch der Seite 648 des Haushaltsentwurfes – Vorbemerkungen zum Stellenplan

Wegen eines Rechenfehlers sind die Vergleichszahlen der Stellenpläne 2020 und 2021 in der Ursprungsversion fehlerhaft dargestellt worden.

4. Austausch der Seite 621 des Haushaltsentwurfes – Übersicht über die Ergebnisentwicklung

Da die Übersicht Ergebnisentwicklung im Auslegungsexemplar nicht das zum Abschluss des Planungsprozesses bestehende vorläufige Jahresergebnis 2019 abbildete und damit keine Übereinstimmung mit dem Ausweis im Ergebnishaushalt vorlag, war die Seite auszutauschen.

Nach der gebotenen Ermittlung der gemeindlichen Finanzbedarfe und der entsprechenden Auswertung des Datenmaterials sowie der Durchführung des gesamten Beteiligungsverfahrens kann der vorliegende Entwurf der Haushaltssatzung 2021 dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - 01 Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Haushaltssatzung, Vorbericht, Gesamtplan

Anlage 1 - 02 Produktbereiche und Produkte

Anlage 1 - 03 Ergebnisentwicklung, Umlagen und Sozialtransferleistungen, Rücklagen und Rückstellungen, Sonderposten, Verbindlichkeiten, VE, Budgets, Deckungskreise

Anlage 1 - 04 Stellenplan 2021

Anlage 1 - 05 Wirtschaftspläne 2021

Anlage 2 - Beteiligung der Gemeinden

Anlage 3 - Protokoll des Erörterungstermins